

## Höhe der Warenpräsentation

03.02.2011

### Der Paragraph

#### § 3 (2) Nr. 4 LL (Auslagen/ Ständer)

„Auslagen und Ständer dürfen 0,80m Breite bzw. Durchmesser und 1,20m Höhe nicht überschreiten.“

wird wie folgt ergänzt:

„Sie müssen sich in ihrer Höhe und Ausdehnung der eigentlichen Schaufensterfläche unterordnen. In einzelnen Fällen kann die Höhe von 1,20m bis zu 2,0m unter folgenden Voraussetzungen überschritten werden:

- Es dürfen maximal 3 Auslagen die Höhe von 1,20m überschreiten.
- Zusammen dürfen diese 3 höheren Warenauslagen in ihrer Ausdehnung insgesamt 1,0qm nicht überschreiten.
- Sie dürfen den Blick ins Schaufenster nicht behindern.“

